




6. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist in § 12 Abs. 4 der Satzung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Zahlungsfolge vereinbart werden. Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht nicht pünktlich nach, so kommt dieses -ohne Mahnung- in Zahlungsverzug.
7. Die Abteilungsleitung prüft und entscheidet, welche Maßnahmen gegen das Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, eingeleitet werden sollen:
  - a) Mahnung
  - b) gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Beiträge,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.Vor der Entscheidung der Maßnahme ist der Vorstand des Vereins zu informieren.
8. Die Erhebung der Umlage des Vereins oder einer Abteilung (§ 12 Abs. 6 und 7 der Satzung) von den ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) erfolgt nur für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins bzw. einer Abteilung zur Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung oder Verbesserung des Sportbetriebes im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.
9. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Umfang und dem Zweck der Maßnahme und wird für den Verein oder eine Abteilung wie folgt festgelegt:
  - a) Beitragsklasse 1 = bis 100,- €
  - b) Beitragsklasse 2 = bis 160,- €
10. Um finanzielle Härten gegenüber Mitgliedern zu vermeiden, darf eine Umlage nur einmal im Jahr erhoben werden. Dies gilt für den Verein und die Abteilungen.
11. Der Nachweis und die Abrechnung einer Umlage gegenüber dem Verein hat nach Anlage 2 dieser Ordnung zu erfolgen.
12. Der Nachweis und die Verwendung der Beiträge und Umlagen hat entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erfolgen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
13. Die Beitragsordnung wurde am 19.11.2025 durch den Vereinsrat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



---

Vorsitzender



---

Geschäftsführer